



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

Gut Köbbinghof

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2025

Die Gut Köbbinghof GmbH & Co. KG betreibt auf dem Gelände und den angrenzenden Fluren eine 18-Loch-Golfanlage mit Übungsgelände nebst Clubhaus und entsprechenden Sanitäranlagen. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, die Anlage nach internationalem Standard sowie nach den Regeln und Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes zu betreiben und zu pflegen.

Auf der Golfanlage ist die Gut Köbbinghof GmbH & Co. KG beheimatet. Diese ist ein ordentliches Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV-Nr. 4596) und übernimmt insoweit die Funktion eines anerkannten Golfclubs im Sinne der DGV-Statuten.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb von Nutzungsrechten durch den Golfspieler auf dem Gelände der Golfanlage.

2. Persönliches Nutzungsrecht

- 2.1. Der Nutzungsvertrag gilt nur für den jeweiligen einzelnen Golfspieler persönlich. Der Golfspieler ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen.
- 2.2. Das persönliche Nutzungsrecht setzt voraus, dass der Golfspieler eine gültige Spielberechtigung bei der Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG erworben hat.
- 2.3. Jeder Golfspieler kann nur einen Nutzungsvertrag abschließen bzw. erwerben. Ausnahmen sind von der Betreibergesellschaft schriftlich zu bewilligen.

3. Sachliches Nutzungsrecht, Einschränkungen des Nutzungsrechts

- 3.1. Die Betreibergesellschaft gewährt dem Golfspieler für die Dauer des Nutzungsvertrages folgende nicht ausschließliche Rechte:
 - a. Der Golfspieler ist berechtigt, die Driving-Range sowie Pitching- und Putting-Green (**Übungsanlagen**) zum Golfspielen ab Beispielbarkeit zu benutzen. Über die Beispielbarkeit entscheidet die Betreibergesellschaft in Absprache mit dem Platzwart des Golfplatzes Gut Köbbinghof.



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

- b. Nach Erwerb der vom örtlichen Golflehrer zu bescheinigenden Platzreife bzw. nach Vorlage einer bei einem anderen Golflehrer oder Golfclub erworbenen Bescheinigung über die Platzreife, die jeweils den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes entsprechen muss, ist der Golfspieler darüber hinaus berechtigt, die Spielbahnen des Golfplatzes ab Bespielbarkeit zu nutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Betreibergesellschaft in Absprache mit dem Platzwart des Golfplatzes Gut Köbbinghof.
 - c. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt etwaiger vorübergehender
 - witterungsbedingter Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen,
 - Einschränkungen oder Sperrungen aufgrund von notwendigen Platzpflege- oder Reparaturmaßnahmen,
 - Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund eines Wettbewerbsbetriebs,
 - Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund behördlicher Maßnahmen,
 - Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund sonstiger nicht von der Betreibergesellschaft zu vertretenden Gründen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und Vandalismus.
 - d. Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Golfspieler die von ihm nach diesem Vertrag zu entrichtenden fälligen Entgelte vollständig bezahlt hat.
- 3.2. Der Golfspieler muss die Spielberechtigung am Golfplatz Gut Köbbinghof mit seinen Bedingungen der jeweils gültigen Beschlüsse erwerben. Als Mitglied kann der Golfspieler an allen Turnieren und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Betreiber-Gesellschaft teilnehmen, sofern nicht anders vereinbart. Außerdem erhält er einen DGV-Mitgliedsausweis, die es ihm ermöglicht, auf allen Golfplätzen im In- und Ausland zu den dort gültigen Bestimmungen zu spielen.
- 3.3. Die Betreibergesellschaft bleibt unabhängig von der Einräumung der nach diesem Vertrag gewährten Nutzungsrechte berechtigt, die Nutzung auch Dritten einzuräumen.

4. Pflichten bei der Nutzung

Der Golfspieler hat bei der Nutzung Folgendes zu beachten:

- a. Golfetikette und Golfregeln: Die Regeln des Deutschen Golfverbandes, die von der Betreibergesellschaft aufgestellten und jeweils gültigen Regeln für den Spielbetrieb auf der Golfanlage (Haus- und Platzordnung) sowie die von den



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

Verantwortlichen der Betreibergesellschaft erteilten Weisungen sind einzuhalten.

- b. Der Golfspieler hat die von der Betreibergesellschaft ausgegebene Jahresmarke gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Spieler, die keine gültige Marke an ihrer Golftasche befestigt haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.

5. Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1. Der Nutzungsvertrag beginnt wie auf Seite 1 Antrag auf Spielberechtigung festgelegt und wird auf mindestens 12 Monate geschlossen.
- 5.2. Erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann die Spielberechtigung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres beendet werden. Bei ausbleibender Vertragsbeendigung durch eine der „Vertragsparteien“ verlängert sich die Spielberechtigung automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
- 5.3. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt 3 Kalendermonate (Fristende Posteingang 30.09.) zum Jahresende.
- 5.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 5.5. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Betreibergesellschaft liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung eine Frist von 21 Tagen nach Rechnungsstellung verstrichen ist,
 - b. die Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern des Golfplatzes ganz oder teilweise aufgelöst werden, ohne dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, welche die Betreibergesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird oder
 - c. der Golfspieler in schwerwiegender Weise und trotz Abmahnung wiederholt gegen die für den Spielbetrieb geltenden Regeln verstößt oder den Spielbetrieb betreffende Anordnungen der Betreibergesellschaft (vgl. § 4 Buchst. a) missachtet.
- 5.5. Jede Kündigung muss postalisch oder per E-Mail fristgerecht (siehe 5.3. AGB) erfolgen.
- 5.6. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Betreibergesellschaft erhält der Golfspieler keine anteilige Rückzahlung seiner entrichteten Aufnahmegebühr und entrichteten jährlichen Nutzungsgebühr.
- 5.7. Der Golfspieler verpflichtet sich bei dem Zahlungsziel „monatlich“, der Betreibergesellschaft für die Dauer des Nutzungsvertrages eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

- 5.8. Sofern die Betreibergesellschaft spezielle Dienst- und Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Garderobenschränke und dergleichen anbietet, sind diese sowie Nenn- und Turniergelder für veranstaltete Golfturniere, vom Golfspieler im Fall der Inanspruchnahme, gemäß den von der Betreibergesellschaft festgesetzten Gebühren und Preisen, gesondert zu bezahlen.
- 5.9. Soweit der Golfspieler von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarte Nutzungsgebühr zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der Betreibergesellschaft für jedwede Schäden des Golfspielers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreibergesellschaft oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreibergesellschaft beruhen,
 - b. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreibergesellschaft oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreibergesellschaft beruhen,
 - c. bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch die Betreibergesellschaft. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Golfspieler regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,
 - d. wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.
- 6.2. Sofern etwaige Schäden oder Verletzungen von der Betreibergesellschaft zu ersetzen sind und durch die bestehende Versicherung eines Golfspielers als mittelbares Mitglied des Deutschen Golf Verbandes abgedeckt sind, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Außerhalb dieses Vertrages wurden zwischen den Vertragsparteien keine Absprachen getroffen.
- 7.2. Änderungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden und Ergänzungen



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

- 7.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, aus irgendwelchen Gründen, ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die deren Inhalt, dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

8. Anpassungen der AGB's und Spielberechtigungsverträge / Mietverträge

- 8.1. Vertragsveränderungen werden bis zum 31.08. eines Jahres bekanntgeben.
- 8.2. Zur Jahresspielberechtigungsgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- € für die Digitalisierung sowie dem dafür notwendigen DGV-Ausweis Plus mit RFID-Chip erhoben. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresanfang.
- 8.3. Bei der Spielberechtigungsgebühr mit dem Zahlungsziel „monatlich“ wird eine Dienstleistungspauschale auf den Jahresbeitrag berechnet. Die Summe des zu zahlenden Beitrags wird auf die monatliche Zahlungsweise verteilt.

9. „Gut Golfen“ Spielberechtigung

- 9.2. Die kostenfreie Erweiterung der Spielberechtigung „Gut Golfen“ kann zum Ende eines jeden Jahres unabhängig von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Absatz 8.1, beendet werden, ohne Auswirkungen auf den Spielberechtigungsbeitrag.

Nachfolgend die gültigen Spielberechtigungsgebühren



Gut Köbbinghof GmbH & Co. KG

Golfplatz Möhnesee

Spielberechtigungsgebühren

	jährlich	monatlich
	bis zum 15. Januar.	Inkl. Dienstleistungspauschale
- Hauptspielberechtigung (Gut Golfen*)	1.400,- €	123,- € mtl.
- für Ehepartner	1.300,- €	114,- € mtl.
- für junge Erwachsene (U30)	1.200,- €	105,- € mtl.
- Neueinsteiger	1.000,- €	88,- € mtl.
12 Monate Schnupper-Spielberechtigung für Golfeinsteiger Vorlage Platzreifezertifikat (nicht älter 12 Monate)		
- Zweite Spielberechtigung	750,- €	66 € mtl.
Nachweis Vollmitgliedschaft/Hauptspielberechtigung DGV-Ausweis ohne Kennzeichnung		
- Kinder / Jugendliche	150,- €	— — —
Bis 18 Jahre inklusive kostenfreiem Jugendtraining		
- Azubis / Studenten	250,- €	— — —
Bis 25 Jahren mit Nachweis		
- Greenfee Spielberechtigung	250,- €	— — —
Inklusive 1x Greenfee 18-Loch Mo-So kostenfrei		
- Fernspielberechtigung	200,- €	— — —
Ab 100 KM Wohnortentfernung (Luftlinie) DGV-Ausweis ohne „R“ / Volle Spielberechtigung		

Bestandteil aller Spielberechtigungsverträge:

- Bearbeitungsgebühr jährlich	50,- €	— — —
Digitalisierungspauschale + DGV-Ausweis Plus (RFID-Karte)		

* Gut Golfen: Beinhaltet die kostenlose Zusatzleistung eines inkludierten Spielrechts auf allen Gut Golfen Partneranlagen. Dieses gilt für Golferinnen und Golfer mit einer vollwertigen Spielberechtigung in unserem Hause! Kennzeichnung auf dem DGV-Ausweis (Logos).